

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 6. OKTOBER 1976¹

Éts. A. de Bloos SPRL
gegen Société en commandite par actions Bouyer
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt von der Cour d'Appel Mons)

„Brüsseler Übereinkommen, Art. 5 Nr. 1 und Nr. 5“

Rechtssache 14/76

Leitsätze

1. *Brüsseler Übereinkommen — Besondere Zuständigkeiten — Vertragsrecht — Verpflichtung — Begriff*
(Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 5 Nr. 1)
2. *Brüsseler Übereinkommen — Besondere Zuständigkeiten — Vertragsrecht — Alleinvertriebsvereinbarung — Rechtsstreit zwischen dem Alleinvertriebshändler und dem Lieferanten — Vertragliche Verpflichtung — Begriff — Ausgleichsansprüche — Zahlungsklage — Aufgaben des innerstaatlichen Gerichts*
(Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 5 Nr. 1)
3. *Brüsseler Übereinkommen — Besondere Zuständigkeiten — Alleinvertriebshändler — Leitung einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung des Lieferanten — Unterscheidungsmerkmale*
(Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 5 Nr. 5)

1. Für die Bestimmung des Erfüllungsortes im Sinne des Artikels 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 ist die Verpflichtung heranzuziehen, die dem vertraglichen Anspruch entspricht, auf den der Kläger seine Klage stützt. Macht der Kläger Ansprüche auf Schadensersatz geltend oder beantragt er die Auflösung des Vertrags aus Verschulden des Gegners, so ist die Verpflichtung im Sinne des Artikels 5 Nr. 1 weiterhin diejenige vertragliche Verpflichtung, deren Nichterfüllung zur Begründung dieser Anträge behauptet wird.
2. In einem Rechtsstreit eines Alleinvertriebshändlers gegen seinen Lieferanten wegen behaupteten Bruchs der Al-

leinvertriebsbeziehung bezieht sich der Ausdruck „Verpflichtung“ des Artikels 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens auf die vertragliche Verpflichtung, die den Gegenstand der Klage bildet, also auf die Verpflichtung des Lieferanten, die dem vertraglichen Anspruch entspricht, auf den der Alleinvertriebshändler seinen Antrag stützt.

In einem Rechtsstreit über die Folgen des Bruchs eines Alleinvertriebsvertrages durch den Lieferanten, der also etwa auf Zahlung von Schadensersatz oder auf Auflösung des Vertrages gerichtet ist, ist die Verpflichtung, auf die es für die Anwendung des Artikels 5 Nr. 1 des Übereinkommens an-

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.

kommt, diejenige vertragliche Verpflichtung des Lieferanten, deren Nichterfüllung vom Vertriebshändler zur Begründung der auf Schadensersatz oder Auflösung des Vertrages gerichteten Anträge behauptet wird. Werden Ausgleichsansprüche eingeklagt, so hat das innerstaatliche Gericht zu prüfen, ob es sich nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht um eine selbständige vertragliche Verpflichtung oder um eine Verpflichtung

handelt, die an die Stelle der nichterfüllten vertraglichen Verpflichtung getreten ist.

3. Ein Alleinvertriebshändler steht nicht einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung seines Lieferanten im Sinne des Artikels 5 Nr. 5 des Brüsseler Übereinkommens vor, wenn er weder dessen Aufsicht noch dessen Leitung untersteht.

In der Rechtssache 14/76

über das dem Gerichtshof nach Artikel 1 des Protokolls vom 3. Juni 1971 „betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof“ von der Cour d'appel Mons in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit

ÉTS. A. DE BLOOS SPRL, Leuze, Belgien,

gegen

SOCIÉTÉ EN COMMANDITE PAR ACTIONS BOUYER, Tomblaine (Meurthe-et-Moselle), Frankreich,

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 5 des am 27. September 1968 in Brüssel von den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten H. Kutscher und A. O'Keefe, der Richter A. M. Donner, J. Mertens de Wilmars, P. Pescatore, M. Sørensen, A. J. Mackenzie Stuart und F. Capotorti,

Generalanwalt: G. Reischl

Kanzler: A. Van Houtte

folgendes